

S A T Z U N G

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 110

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.11.77* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 110 für das Gebiet beidseitig der Gärtnerstraße von der Feldstraße bis einschließlich Bundesbahngelände, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B-, erlassen:

* und 15.6.1978

1. Flächen für Stellplätze, Garagen und ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e BBauG)

Soweit in der Planzeichnung nicht extra ausgewiesen, dürfen Stellplätze und Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken nur innerhalb der bebaubaren Flächen errichtet werden.

Der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt 6,0 m.

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

3. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG)

Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Baustoffe, Farbgebung und Dachform

Sämtliche Gebäude sowie Garagen erhalten eine helle Außenhaut und Flachdächer, mit Ausnahme des Sakralgebäudes der katholischen Kirchengemeinde.

Die Genehmigung dieser Bedarfsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Erlaß des Innenministers vom 5. Mai 1978 - Az.: IV 810 a - 512.113-56.15 (110) mit Auflagen erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 6. Juli 1978 - Az.: IV 810 a - 512.113 - 56.15 (110) - bestätigt.

Elmshorn, den 27. Juli 1978

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Dr. Lutz)
Erster Stadtrat

